

## **Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern**

vom 28. Juni 2024

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 27. Juni 2024 folgende Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

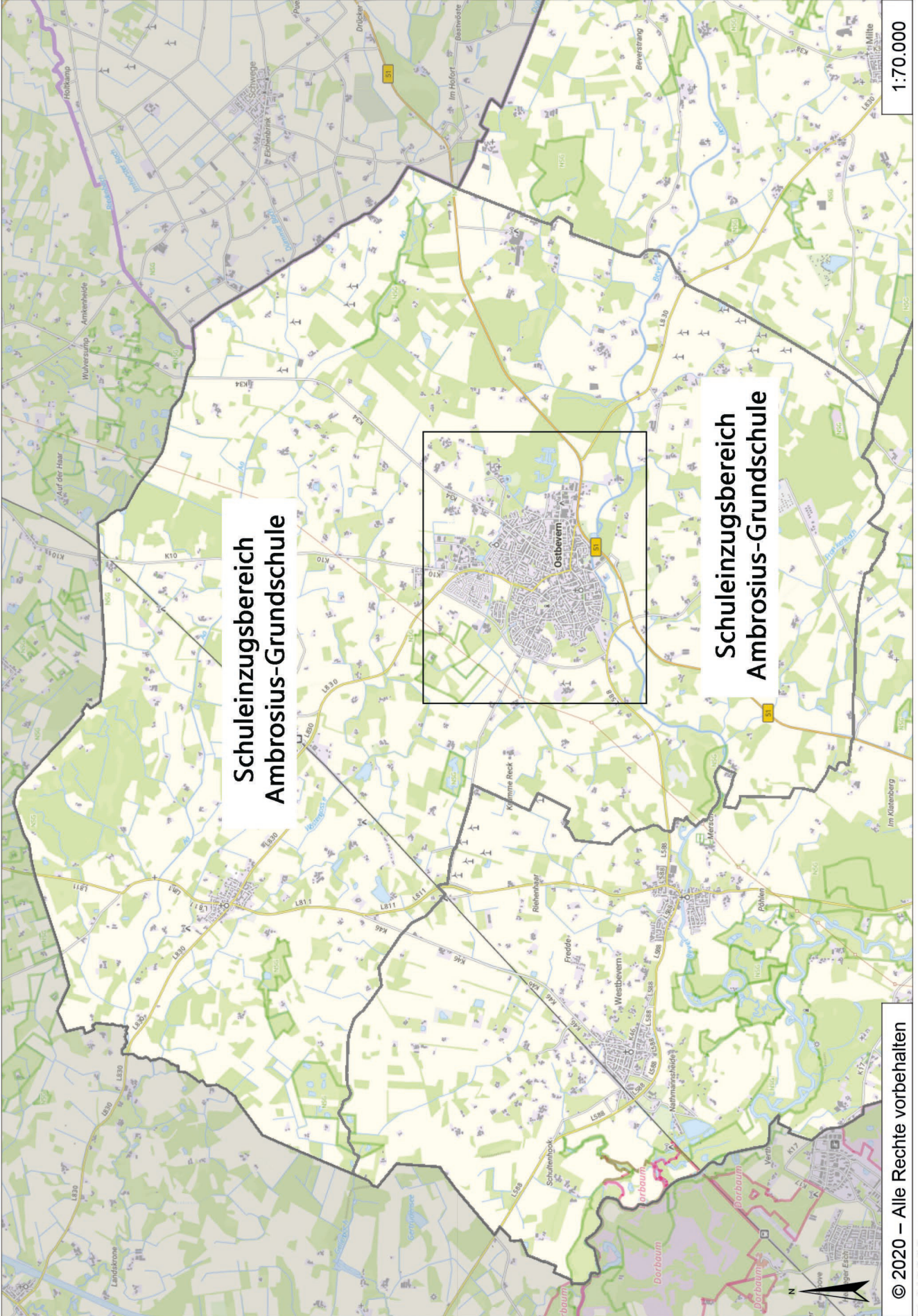
### **§ 1**

- (1) Für die beiden Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern wird jeweils ein Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes an der nicht zuständigen Grundschule ist möglich. Eine Aufnahme durch die Schulleitung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
- (3) Geschwisterkinder können, unabhängig von den Schuleinzugsbereichen auch an der Grundschule des älteren Geschwisterkindes aufgenommen werden, wenn dieses bei Beginn des neuen Schuljahres noch die Grundschule besucht.
- (4) Die räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Schuleinzugsbereichskarten.
- (5) Als maßgeblicher Zeitpunkt für den Schuleinzugsbereich zählt der Wohnort zum 31.08. des Jahres vor der Einschulung. Dies gilt nicht bei späteren Zuzügen von außerhalb.

### **§ 2**

Diese Rechtsverordnung tritt ab dem Schuljahr 2025/2026 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt dann die Rechtsverordnung vom 9. November 2022 außer Kraft.

E 428249 m  
N 5773457 m



1:70.000

